



## Beschluss

Die 1/4, 1/4 und 1/2 Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Hoof Blatt 1951 -

**Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1:**

29.50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Hoof, Flur 4, Flurstück 341,  
Gebäude- und Freifläche, Philipp-Hoffmeister-Straße 13 = 681 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im **Aufteilungsplan mit Nr. B 3, K 3** gekennzeichneten **Wohnung nebst Kellerraum**.  
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Hier: Sondernutzungsrecht an den **KFZ-Stellplätzen, bezeichnet mit Nr. S 2 und S 4**.

Der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter.

Ausnahme: durch teilenden Eigentümer - Ersteräußerung -

Veräußerung - an den Ehegatten, - an Verwandte in gerader Linie, - im Wege der Zwangsvollstreckung, -

durch den Insolvenzverwalter, durch Grundpfandrechtgläubiger nach deren Erwerb;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 29. Apr. 2004 (UR-Nr. 148/04 Notar Lothar Weddig, Kassel) und vom 3. Dez. 2004 (UR-Nr. 441/04 Notar Lothar Weddig, Kassel), eingetragen am 26. Jan. 2005 und 11. Juni 2015; ergänzend aufgrund Bewilligung vom 29.04.2004 (UR-Nr. 148/2004 Notar Lothar Weddig, Kassel) eingetragen am 15.06.2016.

(4-Zimmer-Eigentumswohnung)

sollen am

**Donnerstag, 16. März 2017, 10:00 Uhr**

im Gebäude des Amtsgerichts Kassel

Friedrichsstr. 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal Im 1. OG, Raum 130.

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubigerin und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstellen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Objektes oder des Zubehörs.

**Der Wert des/der Versteigerungs-Objekts/ ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf**

**126.000,00 EUR.**

**Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum Objekt im Internet unter**

**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die Überweisung rechtzeitig vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXXX zu dem **Kassenzeichen: 052857306071** vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN und BIC dem Gericht **schriftlich** zur Akte mitzuteilen.

**Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. mitzuteilen.**

Rechtspflegerin